

# Corporate Governance Bericht

## Der Österreichische Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK) stellt ein internationalen Standards entsprechendes Regelwerk dar, dessen Einhaltung auf freiwilliger Selbstverpflichtung basiert und über die gesetzlichen Anforderungen an eine Aktiengesellschaft hinausgeht. Die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechtes, wichtige EU-Empfehlungen sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance liegen dem Österreichischen Corporate Governance Kodex zugrunde. In der aktuellen Fassung vom 01.01.2015 steht dieser österreichischen Aktiengesellschaften als Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung.

Mit der Einhaltung der im Österreichischen Corporate Governance Kodex festgelegten Verhaltensregeln wird eine verantwortliche, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichtete Leitung und Kontrolle von Unternehmen beabsichtigt. Ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder soll mit dieser Zielsetzung ebenso erreicht, wie eine wichtige Orientierungshilfe für nationale und internationale Investoren geschaffen werden.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex steht im Internet zur Verfügung, [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at)

## Corporate Governance in der RHI

RHI unterstützt die Zielsetzungen des Kodex, durch mehr Transparenz und einheitliche Grundsätze das Vertrauen in- und ausländischer Investoren in den österreichischen Kapitalmarkt zu stärken. RHI befürwortet zudem die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Insider-Verstößen und hat die aktuell in Geltung stehende Emittenten Compliance Verordnung (ECV) im Unternehmen umgesetzt.

Die Gremien des RHI Konzerns befassen sich regelmäßig und intensiv mit dem aktuellen Corporate Governance Kodex. RHI stellt die gemäß Ziffer 60 des Kodex geforderte Transparenz durch Erstellung eines Corporate Governance-Berichts im Rahmen des Geschäftsberichtes und Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft sicher.

[www.rhi-ag.com](http://www.rhi-ag.com) / Corporate Governance / Corporate Governance-Bericht

RHI respektiert den Österreichischen Corporate Governance Kodex und verpflichtet sich zur Beachtung der dort dokumentierten Bestimmungen. Im Kodex finden sich folgende Regelkategorien:

1. Legal Requirement (L): Regel beruht auf zwingenden Rechtsvorschriften.
2. Comply or Explain (C): Regel soll eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen.
3. Recommendation (R): Regel mit Empfehlungscharakter; Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen.

Da die RHI AG sämtliche Regelungen des Corporate Governance Kodex einhält, sind keine Abweichungen von den Bestimmungen zu erklären. Sämtliche Angaben im vorliegenden Corporate Governance-Bericht beziehen sich – soweit nicht abweichend angegeben – auf den Berichtszeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015.

### Sonstige Berichtspflichten

Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) der Gesellschaft (§ 243b Abs. 2 Ziff. 2 UGB): Mit 01.04.2012 wurde Barbara Potisk-Eibensteiner zur Finanzvorständin der RHI AG bestellt. Weiters wird im konzernweiten Talentmanagement-Programm insbesondere auf die Förderung von Mitarbeiterinnen geachtet. So beträgt der Frauenanteil bei den TeilnehmerInnen 2015 etwa 16% und liegt damit über dem weltweiten Frauenanteil innerhalb der RHI von 12,5%. [G4-LA12]

### Der Vorstand des RHI Konzerns

#### Vorstandsmitglieder, Funktionsperiode und Zuständigkeiten im Berichtszeitraum bis 31.12.2015

Ziffer 16 ÖCGK

Name und Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Franz Struzl	1942	08.09.2011	31.12.2017
Vorsitzender des Vorstandes; CEO; CSO (Chief Sales Officer) Industrial Audit, Corporate Communications & Public Affairs, Business Development, Legal & Compliance & Shareholding Management & Sustainability, Secondary Raw Materials, Human Resources, Cement/Lime, Glass, Nonferrous Metals, Environment/Energy/Chemicals, Product Management Alumina, Product Management Magnesite Products			
Barbara Potisk-Eibensteiner	1968	01.04.2012	31.03.2017
Mitglied des Vorstandes; CFO Zuständigkeit: Treasury, Investor Relations, Accounting & Taxes, Controlling, Risk & Opportunity Management, Information Management, Corporate Purchasing/SCM			
Reinhold Steiner	1964	01.07.2013	30.06.2018
Mitglied des Vorstandes; CSO (Chief Sales Officer) Steel Zuständigkeit: Steel Europe, Steel North America, Steel CIS, Steel Middle East & Africa, Steel Asia/Pacific, Steel South America, Product Management Linings, Product Management Flow Control			
Franz Buxbaum	1956	01.07.2013	30.06.2018
Mitglied des Vorstandes; COO (Chief Operations Officer) Zuständigkeit: Operations East, Operations West, Energy/Environment/Health & Safety, Integrated Management System, Technology & Investments & Competence Center Packaging, Central Purchasing Raw Materials & Raw Materials Supply, Central Project Management & Plant Concept, Production Planning & Production Control, Corporate R&D/Innovation & IP Management			

Mit Wirkung ab 01.01.2016 wurde Herr DI Thomas Jakowiak als CSO (Chief Sales Officer) Industrial in den Vorstand der RHI AG bestellt.

Der Vorstand der RHI AG ist zu einem Viertel weiblich besetzt. Alle Vorstände sind österreichische Staatsbürger. Drei Vorstandsmitglieder sind über 50 Jahre alt, ein Mitglied zwischen 30 und 50 Jahre. Keines der Mitglieder des Vorstandes gehört einer Minderheitengruppe an. [G4-34, G4-LA12]

### Konzernexterne Aufsichtsratsmandate der Mitglieder des Vorstandes

Herr Dkfm. Franz Struzl ist Aufsichtsratsmitglied bei der russischen NLMK Group, Frau Mag. Barbara Potisk-Eibensteiner ist seit 23.06.2015 Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der APK Pensionskasse AG. Die anderen Mitglieder des Vorstandes haben keine konzernexternen Aufsichtsratsmandate inne.

### Arbeitsweise des Vorstandes

Im Berichtszeitraum setzte sich der Vorstand der Gesellschaft aus vier Mitgliedern zusammen, wobei jedes Vorstandsmitglied einen eigenen Zuständigkeitsbereich verantwortet, über den es die übrigen Vorstandsmitglieder laufend unterrichtet. Genehmigungserfordernisse, Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder und Beschlusserfordernisse sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgehalten. Sitzungen des Gesamtvorstandes finden in der Regel alle zwei Wochen statt und werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. In den Sitzungen werden unter anderem Beschlüsse zu Maßnahmen und Geschäften gefasst, die nach der Geschäftsordnung des Vorstandes der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss an der Beschlussfassung teilnehmen, um Beschlüsse treffen zu können. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes kann eine außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes einberufen werden. Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sofern sämtliche Mitglieder des Vorstandes an der Beschlussfassung beteiligt und mit einer solchen einverstanden sind. Zu jeder Sitzung des Gesamtvorstandes sowie zu jeder außerhalb einer Sitzung erfolgten Beschlussfassung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt und von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet. Eine Kopie des Protokolls ergeht unverzüglich an die Mitglieder des Vorstandes.

### Ziffer 30 / 31 ÖCGK

### Vergütungen des Vorstandes [G4-51]

Im Jahr 2015 fielen folgende Bezüge des Vorstandes an:

in €	Struzl	Potisk- Eibensteiner	Steiner	Buxbaum
Fixe Bezüge	848.449	357.009	358.649	358.949
Variable Bezüge	385.331	160.650	160.650	160.650
Aktienbasierte Vergütung	168.829	70.394	70.394	70.394
Sonstige	269.480	112.794	112.350	112.350
<b>Summe</b>	<b>1.672.089</b>	<b>700.847</b>	<b>702.043</b>	<b>702.343</b>

Die variablen Bezüge des Vorstandes sind erfolgsabhängig und werden erst im Folgejahr ausbezahlt, somit im Jahr 2016 für das Jahr 2015. Die Grundlage dieser variablen Bezüge ist mit einer Gewichtung von 35% an das operative EBIT sowie zu 35% an den Return on Average Capital Employed, jeweils für den Konzern, gebunden. Der Aufbau eines neuen Bewertungssystems für Führungskräfte, die Reduktion der Unfallhäufigkeit, definiert als Anzahl der Unfälle mit Ausfallzeiten von mehr als acht Stunden bezogen auf 200.000 geleistete Arbeitsstunden, und die Einrichtung eines Project Management Office sind mit einer Gewichtung von jeweils 10% festgelegt.

Zusätzlich zur bisherigen Bonusvereinbarung haben die im Geschäftsjahr 2015 aktiven Vorstandsmitglieder der RHI AG einen Anspruch auf eine aktienbasierte Vergütung. Basis ist ein Anteil des Jahresgehalts, der über einen Referenzkurs in eine Anzahl virtueller Aktien umgerechnet wird. Ebenso wird der jährliche Zielerreichungsgrad der

Erfolgsbeteiligung berücksichtigt. Der Gegenwert der im Jahr 2015 ermittelten Anzahl an virtuellen Aktien wird von 2016 bis 2018 in drei gleichen Teilen in bar abgelöst. Die unter „Sonstige“ ausgewiesenen Bezüge betreffen eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2015, welche den Vorständen über die vertraglichen Ansprüche hinaus für besondere Leistungen des Kollegialorgans hinsichtlich der erheblichen Verbesserung des Free Cashflows gewährt wurde.

Es erfolgt eine stichtagsbezogene Betrachtung der Erreichung der angeführten höchsten Kriterien dergestalt, dass für einen Teil der Kriterien ein prozentueller Anteil der jährlichen Vergütung die Höchstgrenze bildet.

Das Verhältnis der fixen zu den erfolgsabhängigen Bestandteilen des Gesamtbezuges ist abhängig von der Zielerreichung für das jeweilige Jahr und beträgt für das Jahr 2015 bis zu maximal 150%. Ausgangsbasis für die aktienbasierte Vergütung sind 50% des Jahresgehalts, die tatsächliche Gegenleistung in bar hängt von dem zum Auszahlungszeitpunkt festgestellten Börsenkurs der RHI AG ab.

Es bestehen keine direkten Leistungszusagen oder andere Pensionszusagen sowie keine über den Vorstandsvertrag hinausgehenden Anwartschaften und Ansprüche im Falle der Beendigung der Vorstandsfunktion.

Die RHI AG hat eine D & O-Versicherung abgeschlossen und trägt deren Kosten.

## Der Aufsichtsrat des RHI Konzerns

Aufsichtsratsmitglieder (KV)	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. H. Cordt, Vorsitzender	1947	01.06.2007	HV 2017
DI Dr. H. Draxler, stv. Vorsitzender	1950	01.06.2007	HV 2017
H. Gorbach	1956	01.06.2007	HV 2017
Dr. A. Gusenbauer	1960	03.05.2013	HV 2017
Dipl. Bw. G. Peskes	1944	01.07.1999	HV 2016
Dr. W. Ruttenstorfer, stv. Vorsitzender	1950	03.05.2012	HV 2016
S. Prinz zu Sayn-Wittgenstein, CFA, MBA	1965	17.05.2001	HV 2016
D. Schlaff, BA	1978	30.04.2010	HV 2018

KV = Kapitalvertreter  
HV = Hauptversammlung

Aufsichtsratsmitglieder (BV)	Geburtsjahr	Erstentsendung
W. Geier	1957	16.01.2013
C. Hütter	1957	16.01.2013
R. Rabensteiner	1971	12.05.2009
F. Reiter	1962	29.01.2008

BV = vom Betriebsrat entsandt

Der Aufsichtsrat ist mit zehn österreichischen und zwei deutschen Staatsbürgern ausschließlich männlich besetzt. Zehn Aufsichtsratsmitglieder sind über 50 Jahre alt, zwei zwischen 30 und 50. Keines der Mitglieder des Aufsichtsrats gehört einer Minderheitengruppe an. IG4-34, G4-38, G4-LA121

**Ziffer 58 ÖCGK Offenlegung anderer Aufsichtsratsmandate der Mitglieder des Aufsichtsrates bei börsennotierten Gesellschaften [G4-41]**

DI Dr. Helmut Draxler (Stellvertreter des Vorsitzenden)  
Aufsichtsratsmitglied OMV AG, Wien, Österreich

Dr. Alfred Gusenbauer (Aufsichtsratsmitglied)  
Aufsichtsratsvorsitzender Strabag SE, Wien, Österreich  
Aufsichtsratsmitglied Gabriel Resources, Toronto, Kanada

Dipl. Bw. Gerd Peskes (Aufsichtsratsmitglied)  
stv. Aufsichtsratsvorsitzender Custodia Holding AG, Frankfurt, Deutschland  
stv. Aufsichtsratsvorsitzender Nymphenburg Immobilien AG, München, Deutschland  
Aufsichtsratsmitglied Von Roll Holding AG, Zürich, Schweiz  
Ersatzmitglied des Aufsichtsrates Gurktaler AG, Wien, Österreich

Dr. Wolfgang Ruttenstorfer (Stellvertreter des Vorsitzenden)  
Aufsichtsratsvorsitzender CA Immo AG, Wien, Österreich  
Aufsichtsratsvorsitzender Telekom Austria AG, Wien, Österreich  
Aufsichtsratsmitglied Flughafen Wien AG, Wien, Österreich  
Aufsichtsratsmitglied Naftna Industrija Srbije a.d., Belgrad, Serbien

Die Ausübung von Aufsichtsratsmandaten in anderen Gesellschaften wird zumindest jährlich abgefragt.

**Ziffer 53 / 54 ÖCGK Unabhängigkeit des Aufsichtsrates [G4-39, G4-41]**

Unabhängigkeit des Mitgliedes des Aufsichtsrates

Ein Mitglied des Aufsichtsrates der RHI AG ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitgliedes zu beeinflussen.

Nichtvorliegen der Unabhängigkeit

Ein Mitglied des Aufsichtsrates der RHI AG ist nicht als unabhängig anzusehen, wenn:

- das Aufsichtsratsmitglied in den vergangenen fünf Jahren Mitglied des Vorstandes oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen ist;
- das Aufsichtsratsmitglied zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft ein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhält oder im letzten Jahr unterhalten hat. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Bestimmung 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als unabhängig;
- das Aufsichtsratsmitglied in den letzten drei Jahren Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen ist;
- das Aufsichtsratsmitglied Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft ist, in der ein Vorstandsmitglied der RHI AG Aufsichtsratsmitglied ist;
- das Aufsichtsratsmitglied länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehört. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehme-

rischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten;

- das Aufsichtsratsmitglied ein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitgliedes oder von Personen ist, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Die Vermeidung von Interessenkonflikten im Aufsichtsrat erfolgt auf mehreren Ebenen: Bereits bei der Wahl zum Aufsichtsrat hat die Kandidatin oder der Kandidat alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Festgehalten wird, dass der Aufsichtsrat der RHI AG derzeit sieben unabhängige Kapitalvertreter im Sinne der Ziffer 53 ÖCGK umfasst.

Gemäß Ziffer 54 ÖCGK gehören bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50% mindestens zwei Mitglieder dem Aufsichtsrat an, die nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% sind oder dessen Interessen vertreten. Der RHI AG liegen entsprechende Erklärungen von Herrn Dipl. Bw. Peskes und von Herrn Dr. Ruttenstorfer vor, dass sie diese Kriterien erfüllen.

#### **Tätigkeitsbericht, Arbeitsweise des Aufsichtsrates**

**Ziffer 36 ÖCGK**

Der Aufsichtsrat tagte im Berichtszeitraum siebenmal. Herr Dr. Gusenbauer hat an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates teilgenommen. Zusätzlich fanden, wie unten dargelegt, Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrates sowie solche des Präsidiums statt. Der Aufsichtsrat hat auch die gemäß Österreichischer Corporate Governance Kodex vorgesehene Selbstevaluierung gemäß Ziffer 36 durchgeführt. Anhand einer Frageliste werden die dabei zutage tretenden Verbesserungsmöglichkeiten unter Leitung des Aufsichtsratsvorsitzenden im Aufsichtsplenum erörtert, bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen gesetzt. [G4-44]

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtszeitraum zwölf Mitglieder an. Er wird vom Vorstand in Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Für bedeutende Geschäftsvorgänge beinhaltet die Geschäftsordnung für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend schriftlich sowie regelmäßig, mindestens quartalsweise, in den stattfindenden Aufsichtsratssitzungen über die Planung, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Konzerns einschließlich des Risikomanagements. Eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung wird im Bedarfsfall einberufen. Für seine Arbeit hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben. [G4-41, G4-43]

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Einladung gemäß der Geschäftsordnung erfolgt ist und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auf Anweisung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden. Beschlussfassungen des Aufsichtsratsgremiums werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Nichtteilnahme die des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Aufsichtsratssitzungen werden protokolliert, das Protokoll wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnet. Beschlüsse, die außerhalb von

Sitzungen gefasst werden, werden ebenfalls schriftlich festgehalten. Eine Kopie des Protokolls beziehungsweise des außerhalb einer Sitzung gefassten Beschlusses wird umgehend an alle Mitglieder des Aufsichtsrats versendet. Die Aufsichtsratsmitglieder, die an der Sitzung oder der Beschlussfassung teilgenommen haben, können innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich Einsprüche oder Änderungswünsche erheben. In einem solchen Fall ist über den Einspruch oder Änderungswunsch in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu befinden. Andernfalls gilt das Protokoll beziehungsweise der Beschluss als genehmigt.

**Ziffer 39 ÖCGK Ausschüsse** [G4-34]

Bei RHI AG sind drei Ausschüsse eingerichtet (Prüfungs-, Nominierungs- und Vergütungsausschuss), die jene Tätigkeiten ausüben, beziehungsweise über jene Entscheidungsbefugnisse verfügen, wie diese im Corporate Governance Kodex gemäß den Ziffern 40 bis 43 sowie in den relevanten gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind.

Die Tätigkeit des Prüfungsausschusses im Berichtszeitraum umfasste insbesondere vorbereitend für den Aufsichtsrat Fragen der Quartalsabschlüsse, des Jahresabschlussabschlusses, der Prüfung des Konzernabschlusses, der Rechnungslegung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie diverse Revisionsthemen. Zudem hat sich dieser Ausschuss mit der Auswahl des Jahresabschlussprüfers sowie dem Risikomanagement befasst.

Die Tätigkeit des Nominierungsausschusses umfasste im Berichtszeitraum insbesondere Vorschläge zur Besetzung von Aufsichtsratsmandaten sowie zur Zusammensetzung des Vorstandes.

Prüfungsausschuss (drei Sitzungen):

Dipl. Bw. G. Peskes, Wirtschaftsprüfer (Vorsitzender und Finanzexperte)  
Dr. W. Ruttenstorfer  
S. Prinz zu Sayn Wittgenstein-Berleburg, CFA, MBA  
C. Hütter

Nominierungsausschuss (eine Sitzung):

Dr. H. Cordt (Vorsitzender)  
DI Dr. H. Draxler (stellvertretender Vorsitzender)  
Dr. W. Ruttenstorfer (stellvertretender Vorsitzender)  
Dipl. Bw. G. Peskes (kooptiert)  
S. Prinz zu Sayn Wittgenstein-Berleburg, CFA, MBA (kooptiert)  
D. Schlaff, BA (kooptiert)

Vergütungsausschuss (keine Sitzung):

Dr. H. Cordt (Vorsitzender)  
DI Dr. H. Draxler (stellvertretender Vorsitzender)  
Dr. W. Ruttenstorfer (stellvertretender Vorsitzender)  
Dipl. Bw. G. Peskes (kooptiert)  
S. Prinz zu Sayn Wittgenstein-Berleburg, CFA, MBA (kooptiert)  
D. Schlaff, BA (kooptiert)

### Arbeitsweise der Ausschüsse

Die Bestimmungen zur Arbeitsweise des Aufsichtsrates gelten mutatis mutandis für dessen Ausschüsse.

### Vergütung des Aufsichtsrates

Ziffer 51 ÖCGK

Gemäß § 15 der Satzung der RHI AG erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe durch die Hauptversammlung bestimmt wird. Die Verteilung der durch die Hauptversammlung bestimmten Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder erfolgt so, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates das 2,5-Fache des einfachen Aufsichtsratsmitglieds, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das 1,75-Fache des einfachen Mitglieds, jeweils aliquotiert pro rata temporis, erhält.

Im Berichtszeitraum erhielten ausschließlich die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat folgende Vergütungen, welche für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2014 nach der Beschlussfassung in der Hauptversammlung 2015 ausbezahlt wurden:

in €

Dr. H. Cordt	57.700
DI Dr. H. Draxler	41.300
H. Gorbach	24.200
Dr. A. Gusenbauer	21.400
Dipl. Bw. G. Peskes, Wirtschaftsprüfer	45.500
Dr. W. Ruttenstorfer	44.800
S. Prinz zu Sayn Wittgenstein-Berleburg, CFA, MBA	30.500
D. Schlaff, BA	27.700

Es wurden keine Stock Option Pläne für die Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen.

### Zustimmungspflichtige Verträge [G4-41]

Ziffer 49 ÖCGK

Zustimmungspflichtige Verträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrates: Es lagen keine derartigen Verträge im Berichtszeitraum vor.

### Business-Ethik, Werte und Menschenrechte [G4-56]

Ausgehend von dem Bekenntnis zu ethisch verantwortungsvollem Handeln ist RHI bestrebt, die unternehmerischen Aktivitäten sowohl intern als auch in der Begegnung mit Geschäftspartnern, Mitbewerbern und der Gesellschaft nach den grundlegenden Unternehmenswerten des Konzerns (Initiative, Integrität, Offenheit, Respekt und Teamgeist) zu gestalten. Um dies zu ermöglichen, wird ein umfassendes Compliance-Programm umgesetzt, das sowohl die Leitlinien als auch die Werkzeuge dafür bereitstellt.

### Das Compliance-Programm von RHI [G4-42]

Zentrales Element des Compliance-Programms ist der RHI Code of Conduct. Aufbauend auf den Unternehmenswerten enthält er grundlegende Verhaltensregeln unter anderem zu den Themen Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Interessenskonflikte, fairer Wettbewerb und Korruptionsbekämpfung. Der Code of Conduct geht in seinen Anfor-



derungen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus und tritt für ein ethisch korrektes Verhalten in allen unternehmensbezogenen Belangen ein.

Der Code of Conduct wurde unter der Leitung des Vorstandes erarbeitet und mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Er gilt weltweit im gesamten RHI Konzern und ist für sämtliche MitarbeiterInnen ungeachtet ihrer Position oder Beschäftigungsart verbindlich. Darüber hinaus wurden Handelsagenten und BeraterInnen aufgefordert, sich denselben Standards zu unterwerfen und mit RHI gemeinsam für ein faires und nachhaltiges Wirtschaften einzutreten. Lieferanten werden durch den Supplier Code of Conduct in das Compliance-Programm eingebunden. [G4-HR4, G4-HR5, G4-HR6]

Mithilfe eines regelmäßigen Risk Assessments werden die wesentlichen Compliance-Risiken wie beispielsweise Korruption, Informationssicherheit oder wettbewerbsrechtliche Risiken im Konzern identifiziert und in weiterer Folge entsprechende Gegenmaßnahmen ausgearbeitet. Diese umfassen neben detaillierten Richtlinien vor allem eine entsprechende Prozessgestaltung sowie geeignete Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung und Entdeckung von Abweichungen. [G4-S03]

Abgerundet wird die Umsetzung des RHI Compliance-Programms durch regelmäßige Trainingsaktivitäten. Neben klassischen Schulungsveranstaltungen werden auch Workshops zu aktuellen Praxisfragen angeboten. Ergänzend wurde 2015 eine E-Learning-Plattform in Betrieb genommen, die es erstmals ermöglicht, aktuelle Compliance-Themen auch einer großen Anzahl von MitarbeiterInnen zu vermitteln. So konnten im Berichtsjahr in Summe mehr als 300 MitarbeiterInnen geschult werden. Daneben werden umfangreiche Informationen zu verschiedensten Fragestellungen im Intranet angeboten, wodurch es gelingt, zeitnah und mit wechselnden Medien die notwendige Aufmerksamkeit für die Compliance-Anliegen zu erzielen.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des RHI Compliance-Programms ist die Compliance-Helpline. Dieses System wurde 2015 weiter ausgebaut und bietet ab 2016 die Möglichkeit, Compliance-Verstöße rund um die Uhr in derzeit zehn verschiedenen Sprachen zu melden, wobei für die Identität des Hinweisgebers/der Hinweisgeberin ein hundertprozentiger Schutz gewährleistet wird. Sämtliche Hinweise auf ernsthaftes Fehlverhalten werden vom Compliance Committee untersucht, das auch Empfehlungen für entsprechende Korrekturmaßnahmen sowie allenfalls disziplinarische oder rechtliche Schritte ausspricht. Insgesamt wurden im Jahr 2015 über die Compliance-Helpline neun Fälle aufgezeigt und vom Compliance Committee aufgearbeitet. [G4-58]

Eine institutionalisierte Berichterstattung des Compliance Offices an den Vorstand und an den Prüfungsausschuss sorgt schließlich für die fortlaufende Abstimmung und Weiterentwicklung des Compliance-Programms sowie dessen Ausrichtung an den strategischen Erfordernissen des Konzerns. [G4-43]

### **Korruptionsbekämpfung**

Korruptionsprävention ist bei RHI ein besonders wichtiges Anliegen. Der RHI Konzern ist davon überzeugt, dass der Wettbewerb mithilfe des Engagements der MitarbeiterInnen sowie der Qualität der Produkte und Serviceleistungen, ohne unlautere Beeinflussung zugunsten des Unternehmens entschieden werden kann.

Um dies zu unterstreichen, tätigt RHI keine politischen Spenden. Dies wurde ausdrücklich im Code of Conduct verankert. [G4-S06]

Dementsprechend wurden strenge Vorgaben für Einladungen, Geschenke, Spenden, Sponsoring und sonstige Zuwendungen erlassen, deren Einhaltung durch detaillierte Prozessvorgaben sowie regelmäßige Schulungsmaßnahmen und Audits erreicht wird. Die Intensität der eingesetzten Maßnahmen wird dabei jeweils an die Ergebnisse des Compliance Risk Assessments angepasst, um so unterschiedlichen Länder-, Branchen- und Prozessrisiken optimal begegnen zu können. Im Rahmen des Schulungsprogramms spielt die Korruptionsprävention eine besondere Rolle. Neben der Vermittlung klarer Vorgaben wird anhand praxisnaher Fallbeispiele konkret trainiert, wo die Grenzen zwischen zulässiger Gastfreundschaft und verbotener Einflussnahme liegen. Bestehen trotzdem Zweifel hinsichtlich des korrekten Verhaltens, steht das Compliance Office allen MitarbeiterInnen beratend zur Seite. [G4-S04]

Darüber hinaus sind MitarbeiterInnen, aber auch GeschäftspartnerInnen aufgerufen, Verdachtsmomente bei der Compliance-Helpline zu melden. Im Berichtsjahr wurde dem Compliance Committee ein konkreter Verdachtsfall gemeldet, der derzeit untersucht wird. [G4-S05]

#### **Engagement in Verbänden und Organisationen** [G4-16]

RHI ist unter anderem Mitglied in folgenden Verbänden und Organisationen:

- in Interessenvertretungen (z.B. Industriellenvereinigung)
- in Handelskammern (z.B. Wirtschaftskammer Österreich, ICC Austria)
- in Fachverbänden wie beispielsweise:
  - Fachverband Bergbau-Stahl der Wirtschaftskammer Österreich,
  - European Refractories Producers Federation (PRE) – über den Fachverband Bergbau-Stahl der Wirtschaftskammer Österreich,
  - Stahlinstitut VDEh, vormals Verein Deutscher Eisenhüttenleute (VDEh),
  - Austrian Society for Metallurgy and Materials (ASMET),
  - Verband der Deutschen Feuerfest-Industrie e.V.
- im Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien
- in respACT – austrian business council for sustainable development

#### **Menschenrechte**

Mit Produktionsstandorten in Europa, Nordamerika, Südamerika und Asien begegnet RHI als global tätiger Konzern sowohl intern als auch extern unterschiedlichsten kulturellen Voraussetzungen und Ansprüchen. Im Code of Conduct bekennt sich das Unternehmen klar zur Einhaltung der Menschen- und Bürgerrechte sowie der jeweiligen Arbeits- und Sozialgesetze und hat dieses Anliegen als Teil des Compliance-Programms konzernweit verankert.

Der wertschätzende Umgang mit allen Menschen hat für RHI oberste Priorität. Von den MitarbeiterInnen aber auch von GeschäftspartnerInnen fordert RHI daher unter anderem respektvollen Umgang, Chancengleichheit und Fairness. Jegliche Form von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Behinderung und sexueller Orientierung lehnt RHI ebenso entschieden ab wie (sexuelle) Belästigung, Beleidigung, Aggression, verletzende Verhaltensweisen, ungebührliches Benehmen oder sonstige Missachtung der Menschenrechte.

Eingebettet in den größeren Rahmen des Compliance-Programms wird die Einhaltung der Menschenrechte auch von LieferantInnen und VertreterInnen eingefordert und als Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen ausdrücklich erklärt. Die Einhaltung kann

von RHI jederzeit überprüft werden. Ebenso prüft RHI vor Akquisitionen und Joint Ventures im Rahmen der Due Diligence, ob beim jeweiligen Unternehmen Menschenrechtsverletzungen oder ähnliche Risiken bestehen. [G4-HR4, G4-HR5, G4-HR6]

Menschenrechtsaspekte werden auch im Zuge der Compliance-Schulungen erläutert und anhand von Fallbeispielen mit den TeilnehmerInnen vertieft. Sollte der Verdacht bestehen, dass Menschenrechte missachtet wurden, steht mit der Compliance-Helpline ein entsprechendes Meldesystem zur Verfügung. Bei begründetem Verdacht wird vom Compliance Committee eine umfassende Untersuchung eingeleitet. Im Berichtsjahr wurden vier Verdachtsfälle zu unangemessenem Verhalten über die Compliance-Helpline gemeldet. Einer der Fälle wurde bereits nach eingehender Untersuchung mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen abgeschlossen. [G4-HR2, G4-HR3, G4-HR12]

Wien, am 04.03.2016

Der Vorstand



Franz Struzl  
CEO



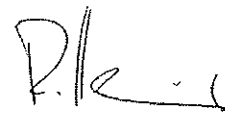
Barbara Potisk-Eibensteiner  
CFO



Franz Buxbaum  
COO  
CTO F&E



Thomas Jakowiak  
CSO Division Industrial



Reinhold Steiner  
CSO Division Stahl